R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Der Eigentumserwerb am Fund.

Auszug

aus der Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- u. staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Fritz Klugert,

Referendar.

1 9 3 0.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Geheimer Justizrat, Professor Dr. Schott.

Zwei Arten des Verlierens sind zu unterscheiden, nämlich das Verlieren im allgemeinen, im natürlichen Empfinden des Volkes wurzelnd, und das Verlieren im juristisch technischen Sinne. Im gewöhnlichen Sinne betrachtet man eine Sache als verloren dann, wenn man ohne eigenes Zutun die Verfügungsgewalt über sie so eingebüßt hat, daß man nicht mehr weiß, wo die Sache sich befindet, daß man ihren Aufenthaltsort nicht mehr kennt, aber auch dann, wenn man eine Sache irgendwo liegen gelassen hat und sehr wohl den Ort der Zurücklassung kennt. Auch die verlegten und vergessenen Sachen rechnet man hierher. Als juristisch verloren betrachte ich eine Sache, die unabsichtlich aus dem Machtbereich des letzten Inhabers an einen ihm unbekannten Ort gelangt ist, sodaß ihre Wiedererlangung abgesehen vom Zufall für den Verlierer unmöglich ist.

Desgleichen schwankt der Begriff des Findens im täglichen Leben hin und her. Es genügt hier jedes Entdecken ohne Rücksicht auf Mobilien oder Immobilien. Im Sinne des § 965 B. G. B. heißt Finden, eine verlorene Sache sinnlich wahrnehmen und seinem tatsächlichen Herrschaftsbereich unterwerfen. — Gefunden werden kann im Sinne des § 965 B, G. B. nur ein fremder, beweglicher, verlorener, körperlicher Gegenstand.

Der Eigentumserwerb des Finders im B. G. B. wurzelt in dem alten Deutschen Recht und beruht auf dem weiteren Ausbau und der Vervollkommnung der Bestimmungen des A. L. R., nur mit dem Unterschiede, daß die Fundsache nicht mehr schlechthin zu öffentlichen Zwecken verwendet wird, sondern in erster Linie dem Finder zusteht, als Lohn für seine Mühewaltung um die Ermittelung des Verlierers oder Eigentümers. Die juristische Konstruktion des Eigentumserwerbs hat man auf verschiedene Weise zu lösen versucht: durch Aneignung, durch Ersitzung, durch Verschweigung, durch den richterlichen Zuschlag, etc. Am meisten ähnelt er dem Prinzip der Verschweigung, alle anderen Konstruktionen sind zu verwerfen. Der Eigentumserwerb ist nur im Gesetz selbst begründet. Er ist eine besondere originäre Eigentumserwerbsart — was ja auch schon aus der Einteilung und der besonderen Überschrift dieser Stelle im B. G. B. folgt —, die nur kraft Gesetzes besteht und ebenso selbständig ist wie ein Erwerb durch Aneignung oder Ersitzung oder eine sonst anerkannte Erwerbsart. Er tritt von selbst ein. Alle sonst an der Sache bestehenden Rechte erlöschen, sodaß das neue Eigentum des Finders von dem des bisherigen Eigentümers völlig unabhängig ist.

Der Eigentumserwerb nach § 973 B. G. B. wird durch die schuldhafte Verletzung der Anzeigepflicht nicht behindert, sondern nur zeitlich hinaus geschoben, und zwar so lange bis die Anzeige vollständig, so wie das Gesetz es verlangt, erfolgt, und danach die

Frist von einem Jahr abgelaufen ist. — Die bloße Tatsache der Anmeldung bei irgend einer Polizeibehörde genügt, um ein für alle mal den drohenden Eigentumserwerb des Finders zu verhindern. Jeder, der die Sache für sich beansprucht, muß zum Empfang berechtigt sein, auch der Verlierer. — Da der Finder bereits ein Eigentumsanwartschaftsrecht vom Zeitpunkt des Findens an hat, das nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zum Eigentum selbst führt, so muß auch der dann eintretende Erwerb auf diesen Zeitpunkt zurück gezogen werden. Wenn auch nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Erwerb ex nunc stattfinden soll, so muß doch nach dem Sinn des Gesetzes der Eigentumserwerb ex tunc stattfinden. — Bei dem Kleinfund sind gewisse Erleichterungen geschaffen. Bei Kenntnis eines Berechtigten ist auch hier der Eigentumserwerb ausgeschlossen.

Bei dem Erwerb nach § 974 B. G. B. ergeben sich drei Möglichkeiten. Entweder erfolgt gar keine Erklärung seitens der Berechtigten, oder die Ansprüche werden anerkannt, oder sie werden bestritten. Bei der Lösung dieser drei Variationen ergeben sich wieder Schwierigkeiten, je nach dem man § 974 als selbständige Erwerbsart gleichwertig mit § 973 auffaßt, oder sich auf den Standpunkt stellt, daß § 973 der primäre, § 974 der secundäre Erwerbsgrund, also nur eine Ergänzung zu § 973 sei. — Gibt keiner der aufgeforderten Berechtigten eine Erklärung ab, so besteht keine Schwierigkeit. Mit fruchtlosem Ablauf der angemessenen Frist wird der Finder Eigentümer, das bisherige Eigentum erlischt gemäß § 974 Satz II. Werden die Ansprüche rechtzeitig anerkannt, sei es auch nur von einem Berechtigten, so kann der Finder nicht mehr Eigentum erwerben. Im Fall des Bestreitens der Ansprüche, sei es der Höhe oder dem Grund nach, gelangen die Vorschriften des § 1003 zur Anwendung.

Im Fall des § 976 geht mit der Verzichtserklärung das Recht des Finders, also das Anwartschaftsrecht, so wie es z. Zt. des Verzichts liegt, auf die Gemeinde über. Diese hat jetzt ein Anwartschaftsrecht, das zum Eigentum führen kann oder nicht. Die Gemeinde tritt also vollkommen in die Rechtsstellung des Finders ein. Der Eigentumserwerb ist hier kein originärer, sondern ein derivativer, da das Gesetz an Stelle des Eigentümers, des Finders, tritt und dessen Eigentum auf die Gemeinde überträgt.

Es kann auch der Fall eintreten, wo nicht der Finder oder die Gemeinde Eigentümer wird, sondern ein Dritter, gemäß § 966. Hier erwirbt der Dritte, der Ersteher, auf Grund der Versteigerung, die gemäß § 383 Abs. II vor sich gehen muß, das Eigentum an der Fundsache, wobei die gesetzliche Ermächtigung zur Veräußerung die Einwilligung des Eigentümers ersetzt.

Das Sonderfundrecht läßt sich in drei Gruppen gliedern: § 978, § 983, § 984. Diese §§ nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als man bei ihnen von einem eigentlichen Finden nicht sprechen kann. Eigentümlich ist auch der Umstand, daß hier niemals der Finder, wenn wir ihn so weiter bezeichnen wollen, Eigentum an der Fundsache erwirbt, zu mindest nicht alleiniges Eigentum, so beim Schatzfund. — Im Fall des § 978 vollzieht sich der Eigentumserwerb auf besondere Weise. Der Finder erwirbt kein Recht aus dem Fundvorgang. Ihn trifft nur die eine Pflicht der unverzüglichen Ablieferung der Fundsache. Auch die Behörde oder Verkehrsanstalt kann nicht das Eigentum an der Fundsache erwerben. Diese hat nur die Befugnis, die Fundsache öffentlich zu versteigern. Eigentümer der gefundenen Sache wird hier der Ersteher auf Grund des Zuschlags bei der Versteigerung, wobei der Behörde wiederum eine gesetzliche Veräußerungsbefugnis zusteht, und somit die Einwilligung des Berechtigten zur Veräußerung gesetzlich ersetzt wird.

Nach § 983 muß eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache sein, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht. Ist der Behörde ein Empfangsberechtigter nicht bekannt, so regelt sich der Eigentumserwerb in derselben Weise wie bei § 978, gemäß §§ 983, 979 bis 982.

Im Fall des § 984 wird das Eigentum zur einen Hälfte von dem oder den mehreren Entdeckern — zur Belohnung dafür, daß durch ihre Bemühungen das Nationalvermögen bereichert worden ist, — und daß die Sache somit dem Verkehr wieder zurück gegeben worden, — zur anderen Hälfte von dem Eigentümer der bergenden Sache erworben. Und zwar sofort, ohne daß es weiterer Erfüllung von Bedingungen bedarf, kraft Gesetzes. Der Eigentümer der bergenden Sache braucht zu dieser Zeit noch gar keine Kenntnis zu haben. Es ist ein durch das Gesetz begründeter Eigentumsanfall.

Lebenslauf.

Ich wurde am 3. 2. 1904 zu Schönwalde (Spreewald) als Sohn des damaligen Lehrers Oswin Klugert und dessen Ehefrau Gertrud geb. Küster geboren.

Nach Absolvierung der Schulen in Polsnitz b. Freiburg Schles., Cottbus, Guben und Wittenberge, wo ich am 19. 9. 1924 die Reifeprüfung bestand, studierte ich die Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten in Jena, München und Breslau. Im Oktober 1928 bestand ich am Oberlandesgericht in Breslau das Referendarexamen. Seit dem 2. 4. 1929 bin ich als Referendar in Schweidnitz tätig.

Buchdruckerei Otto Musil, Königszelt.